

Sehr geehrte Damen und Herren!

zur geplanten Gesetzesänderung:

§1 COVID 19- MG : „...Bei Auftreten von COVID-19...“

Diese Formulierung ist generell viel zu offen gehalten. COVID-19 ist da und wird auch nicht mehr verschwinden. Auch wenn nur mehr ein Fall bekannt ist tritt COVID-19 auf. Die Formulierung muss dahingehend angepasst werden, dass das Gesetz nur dann greift, wenn nach bestimmten näher zu definierenden Kriterien überhaupt von einem „Auftreten“ gesprochen werden kann.

Sonst ist das Volk dem Gesetz und auch dem Verordnungsgeber willkürlich ausgeliefert.

Diese Kriterien sind auf der Grundlage von umfassenden Studien zu erstellen. Also nicht einfach irgendwelche Zahlen, von denen man glaubt dass sie stimmen, sondern richtige universitäre Studien mit verlässlichen und belastbaren Zahlen.

Es geht ja auch darum, ein Gesetz zu bauen, das hält. Und bitte nicht darum, um Fehler der Vergangenheit, auszubügeln oder gar zu ermöglichen. Der Gerichtshof hat ja schon klare Worte gefunden.

Dazu sind nach meinem Rechtsverständnis auch Verhältnismäßigkeitsprüfungen notwendig und bis dato gänzlich unterlassen worden. Was würde passieren, wenn ich das Gesetz nicht baue, wie hoch ist die Infektionsrate wirklich, wie gefährlich ist die Erkrankung wirklich, wie hoch ist das Risiko zu erkranken oder zu sterben wirklich, wie steht die Sterberate den sonstigen gesellschaftlichen Entwicklungen gegenüber, was passiert mit Wirtschaft, Gesellschaft, Arbeit, usw.

§2 COVID 19- MG:

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung des Ministers um das Betretungsverbot im öffentlichen Raum widerspricht eindeutig dem Grundrecht der persönlichen Freiheit, somit der Menschenrechtskonvention, somit der österreichischen Verfassung.

Wenn ein Minister verordnen darf, dass man seine Gemeinde nicht verlassen darf, dann ist das Freiheitsberaubung und geht nicht.

Die Freiheit des Menschen, darf nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, z.B. nach einer Verurteilung durch ein Gericht, entzogen werden.

§5 EpG:

Wenn man Betrieben Vereinen und sonstigen Veranstaltern vorzuschreiben versucht, personenbezogene Daten

ihrer Kunden zu erfassen und 28 Tage aufzubewahren, dann widerspricht das eindeutig der DSGVO, weil jedermann

das Grundrecht auf Datenschutz hat. Niemand muss das also bekannt geben.

Hier wird eindeutig mit einem juristischen Trick gearbeitet, in dem man mit dem Nebensatz „„in deren Verarbeitung

ausdrücklich eingewilligt wurde..“ versucht das Grundrecht zu umgehen. Das geht so nicht.

Man kann sowas freiwillig machen, aber bitte nicht in ein Gesetz hineinschreiben.

Aus Deutschland weiss man, dass die Braven ihre Daten nennen, die Schlauen sich aber als Donald Duck ausgeben.

- das bringt bitte nichts, und kann niemals exekutiert werden.

Weiters ist es auch den Betrieben nicht zumutbar, diese gesamte Arbeit auf sich zunehmen.

Der Absatz ist bitte gänzlich zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

DI Gerald Ploner

( „**POLITISCH** bin ich vielleicht ein Trottel aber privat kenn ich mich aus“ - Otto Grünmandl)